

Studienreglement Weiterbildungsstudiengänge

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.04
Ausgabedatum: 13.02.2024

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Art. 2 und Art. 28, vom 30. September 2011 (Stand am 1. März 2021), das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 10 Abs. 2, vom 24. Oktober 2012 (Stand 01.01.2016) und die Verordnung über Hochschulen mit kantonal-trägerischer Trägerschaft (VH), Art. 9, vom 8. Juli 2014 (Stand 01.01.2018).

I. Grundlagen

- Art. 1
Geltungsbereich
- ¹ Dieses Studienreglement gilt für sämtliche im Rahmen der Fachhochschul-Weiterbildung an der Fachhochschule angebotenen Studiengänge.
- ² Dieses Studienreglement regelt
- a) die Zulassungsbedingungen
 - b) den Studienbetrieb im Allgemeinen
 - c) das Prüfungsverfahren
 - d) die Promotion sowie
 - e) den Erwerb des Masterdiploms
- in der Fachhochschul-Weiterbildung an der Fachhochschule.
- Art. 2
Aufbau des Studiums
- ¹ Die Weiterbildung an der Fachhochschule ist eine der Aufgaben im Rahmen des erweiterten Leistungsauftrages. Die Fachhochschule kennt in der Weiterbildung unterschiedliche Kategorien. Jede dieser Kategorien setzt unterschiedliche Zulassungsanforderungen voraus und führt zu verschiedenen Ausbildungszielen. Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:
- a) Weiterbildungskurse
einzelne Tage, relativ offene Zulassung, Teilnahmebestätigung
 - b) Certificate of Advanced Studies CAS
Leistungsumfang: ca. 250 bis 300 Stunden
ECTS: mind. 10
Titelverleihung und Anerkennung: Fachhochschule Graubünden

- c) Diploma of Advanced Studies DAS
Leistungsumfang: ca. 750 bis 900 Stunden
ECTS: mind. 30
Titelverleihung und Anerkennung: Fachhochschule Graubünden
 - d) Master of Advanced Studies MAS
Leistungsumfang: ca. 1500 bis 1800 Stunden
ECTS: 60
Titelverleihung und Anerkennung : Fachhochschule Graubünden
 - e) Executive MBA
Leistungsumfang: ca. 1500 bis 1800 Stunden
ECTS: mind. 60
Titelverleihung und Anerkennung: Fachhochschule Graubünden
- ² Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten sind durch die Studierenden zu tragen.

Art. 3
Studienkosten

- ¹ Der Hochschulrat delegiert folgende Kompetenzen an die Hochschulleitung:
- a) Festlegung von Studiengeldern, Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung ausserhalb der subventionierten Studiengänge.
- ² Wird eine einmalige Einschreibgebühr erhoben, so wird sie mit der Bestätigung des Studienplatzes in Rechnung gestellt und der Studiengebühr angerechnet. Bei Nichtantritt des Studiums wird die Einschreibgebühr nicht zurückerstattet.

II. Zulassung

Art. 4
Grundsatz

- ¹ Die Zulassung richtet sich nach der Vorbildung, welche der/die Interessent/in vorweisen kann. Je nach Studiengang legt die Hochschulleitung die auszuweisende qualifizierte Berufs- und Führungspraxis fest.
- ² Eine Aufnahme sur dossier ist möglich.
- ³ Persönliche Eignung sowie ein ausgeprägtes Interesse sind weitere Kriterien, die den Aufnahmeentscheid beeinflussen.

Art. 5
Zulassungs- und Übertrittsvoraussetzungen

- ¹ Die spezifischen Zulassungsbedingungen zu einem Fachhochschul-Weiterbildungsstudium sowie der Übertritt in ein weiterführendes Fachhochschul-Weiterbildungsstudium der Fachhochschule sind separat geregelt.

Art. 6
Aufnahmeverfahren

- ¹ Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in drei Stufen:
- a) Einreichung der Anmeldeunterlagen
 - b) Aufnahmegespräch
 - c) Aufnahmeentscheid
- ² Interessenten/Interessentinnen reichen das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular mit den notwendigen Beilagen beim zuständigen Sekretariat ein.
Dieses bestätigt den Eingang und orientiert den/die Kandidat/in, dass die Studienleitung binnen 3 Wochen zu einem persönlichen Aufnahmegespräch einlädt.

- ³ Die Studienleitung führt ein Aufnahmegespräch durch. Dabei werden im Gespräch nochmals die Erfüllung der Aufnahmekriterien sowie die persönliche Eignung überprüft. Die Studienleitung klärt im Aufnahmegespräch ausserdem die allfällige Dispensation von einzelnen Modulen bzw. die Anrechnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erbrachter Studienleistungen.
- ⁴ Die Studienleitung entscheidet auf Basis des Aufnahmegesprächs definitiv über die Aufnahme. Der Entscheid wird dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

III. Leistungsnachweise, Promotion und Diplomierung

Art. 7
 Grundsätze

- ¹ Die Studierenden weisen in Form von Leistungsnachweisen aus, dass sie in der Lage sind, erlerntes Wissen zu reflektieren und anzuwenden.

Art. 8
 Leistungsbewertung

- ¹ In jedem Modul wird mindestens ein Leistungsnachweis durchgeführt.
- ² Es steht den Modulverantwortlichen frei, mehrere Teilleistungsnachweise vorzusehen. Die Studienleitung legt die Gewichtung vorgängig fest. Es sind auch Gruppenleistungsnachweise möglich. Alle Gruppenmitglieder erhalten in diesem Fall die gleiche Bewertung. Der/die Modulverantwortliche ist für die Erstellung, Durchführung und Bewertung der Modulleistungsnachweise zuständig.
- ³ Leistungsnachweise, Diplomarbeit (DAS) und Masterthesis (MAS/EMBA) werden sowohl mit den in der Schweiz bekannten Noten sowie den international vergleichbaren Prädikaten A, B, C, D, E, FX, F beurteilt.

Schweizer Notenskala		ECTS-Notensystem	
6.0	ausgezeichnet	A	bestanden
5.5	sehr gut	B	bestanden
5.0	gut	C	bestanden
4.5	befriedigend	D	bestanden
4.0	genügend	E	bestanden
3.5	nicht genügend	FX	nicht bestanden
3.0 bis 1.0	ungenügend	F	nicht bestanden

- ⁴ Bis auf Stufe CAS ist auch eine Beurteilung beschränkt auf „bestanden/nicht bestanden“ möglich.

Art. 9
 Erklärung

- ¹ Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:
 „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und erlaubten Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass anderenfalls die Hochschulleitung zum Entzug der aufgrund der Arbeit verliehenen Qualifikation oder Titels berechtigt ist.“

- Art. 10
Wiederholung
- ¹ Leistungsnachweise können einmal nachgeholt werden. Dies gilt nur bei entschuldigtem Ausbleiben oder nicht fristgerechter Abgabe an einem fixen Termin.
 - ² Leistungsnachweise mit einer ungenügenden Note können einmal wiederholt werden.
 - ³ Die zusätzlich anfallenden Kosten für nicht angetretene oder ungenügende Leistungsnachweise gehen zu Lasten des/der Studierenden.
 - ⁴ Anderslautende Regelungen bei Kooperationsprodukten behalten ihre Gültigkeit bis zur Neuverhandlung der Kooperation.
- Art. 11
Täuschung, Plagiate und Studienausschluss
- ¹ Wird das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt er als nicht bestanden beziehungsweise erhält die Note 1.0.
 - ² Erweist sich eine Arbeit über Teile als ein Plagiat, gilt sie als nicht bestanden beziehungsweise erhält die Note 1.0.
 - ³ Im Falle von Verstößen gegen die Regeln der Ehrlichkeit kann die Hochschulleitung
 - a) Studienleistungen nicht anerkennen oder Diplome aberkennen
 - b) Zeugnisse, Zertifikate verweigern oder aberkennen
 - c) Titel verweigern oder aberkennen
 - ⁴ Ausserdem kann die Hochschulleitung in schwerwiegenden Fällen Studierende vom Studium ausschliessen.
- Art. 12
Promotion
- ¹ Alle Module müssen bestanden sein.
 - ² Abweichend davon gilt in der Management-Weiterbildung: Es darf pro Stufe max. ein Modul ungenügend abgeschlossen werden.
 - ³ Ein Diplom wird erteilt, wenn:
 - a) studiengangspezifisch entweder Art. 12 Abs. 1 oder Art. 12 Abs. 2 erfüllt ist;
 - b) die Thesis angenommen wurde;
 - c) insgesamt ein Notendurchschnitt von 4.0 erreicht wurde.
- Art. 13
Diplomabschluss
- ¹ Die Diplomarbeit resp. Master Thesis bildet den Abschluss des Studiums.
 - ² Die Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Masterthesis (MAS/EMBA) kann in einer separaten Weisung geregelt werden.
 - ³ Die nicht bestandene Diplomarbeit oder Masterthesis kann einmalig wiederholt werden. Der Termin wird von der Studienleitung festgelegt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Studierenden.
- Art. 14
Titel
- ¹ Die Diplome zum „Master of Advanced Studies FHGR in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: MAS FHGR) oder „Executive Master of Business Administration FHGR (Abkürzung EMBA FHGR) sind anerkannt.
 - ² Die Hochschule kann weitere Zertifikate ausstellen, es sind dies:
 - a) Weiterbildungskurse (ein Tag: Teilnahmebestätigung)
 - b) Certificate of Advanced Studies FHGR (Abkürzung: CAS FHGR)
 - c) Diploma of Advanced Studies FHGR (Abkürzung: DAS FHGR)

- ³ Die Absolventen/Absolventinnen erhalten:
 - a) ein Diplom, welches Titel, Titelinhaber/in und die das Diplom verleihe Institution sowie die erhaltenen ECTS ausweist
 - b) bei Absolvierung eines MAS oder EMBA ein Diploma Supplement, welches Auskunft über die genauen Studieninhalte, die dafür aufgewendete Lernleistung und die Leistungsbeurteilung gibt
- ⁴ Die Absolventen/Absolventinnen sind mit dem Erhalt des Diploms berechtigt, den Titel der betreffenden Weiterbildung zu führen und das betreffende Akronym ihrem Hochschultitel bzw. Titel der höheren Berufsabschlüsse hinzuzufügen.

Art. 15
ECTS und Präsenz

- ¹ Die erbrachten Studienleistungen werden in Form von Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem Arbeitspensum von 30 Stunden.
- ² Damit die zum Abschluss des Studiums nötigen Credits angerechnet werden, ist eine Präsenz von mind. 80 % erforderlich. Die Studienleitung kann eine verschärfte Präsenzpflcht für bestimmte Module festlegen.
- ³ Die Studienleitung kann nötigenfalls weitere Leistungsnachweise einfordern.

IV. Organisatorisches zum Studium

Art. 16
Urheber- und Nutzungsrecht

- ¹ Arbeiten, die im Rahmen der Weiterbildung angefertigt werden, gehört im Sinne des Bundesgesetzes über das Urheberrecht dem/der Verfasser/in.
- ² Die Studierenden treten mit der Immatrikulation ihre Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, welche sie während ihrer Weiterbildung erschaffen, an die jeweiligen Auftraggeber/Auftraggeberinnen ab.

Art. 17
Rechtspflege

- ¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums sowie Nichtbestehen des Studiums können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Beschwerdeausschuss des Hochschulrates angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind – soweit im Besitz – beizulegen und an den Beschwerdeausschuss des Hochschulrates der Fachhochschule Graubünden, Pulvermühlestrasse 57, 7004 Chur, zu richten.
- ² Alle anderen Beanstandungen, die das Studium betreffen, können an die Studienleitung gerichtet werden. Die schriftlichen Beanstandungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ein Beanstandungsentscheid der Studienleitung kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs bei der Hochschulleitung angefochten werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Hochschulleitung entscheidet abschliessend.

Art. 18
*Nichtantritt oder Rücktritt
vom Studium*

- ¹ Studierende, welche das Studium nicht antreten oder abbrechen, teilen dies der Studienleitung schriftlich mit.
- ² Bis sechs Wochen vor Beginn des Studienganges ist ein vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag ohne weitere Kostenfolge möglich. Danach wird die Zahlung von 50 % der Kosten für die Studienstufe fällig. Mit Antritt des Studiums erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Studiengebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

Art. 19
Unterbruch

- ¹ Das Studium kann auf Wunsch und mit schriftlichem Antrag an die Studienleitung unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Weiterstudiums kann jedoch durch die Hochschule nicht gewährleistet werden.

Art. 20
Haftpflicht- und Unfallversicherung

- ¹ Die Versicherung ist Sache der Studierenden. Die Hochschule lehnt bei ungenügender Deckung jede Haftung ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21
*Inkrafttreten und Aufhebung
bisherigen Rechts*

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 13. Februar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 3. September 2019.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Prof. Jürg Kessler
Rektor